

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Per Mail an: hansjoerg.frei@mba.zh.ch

28. Juni 2009

Claudia Zürcher, info@igb-zh.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Regine Aeppli
Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn wir hierzu nicht explizit eingeladen wurden, gestatten wir uns als Interessengemeinschaft Bildungsorganisationen mit privatrechtlicher Trägerschaft des Kantons Zürich (IGB ZH) an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Als Vertreter der grössten privaten Bildungsanbieter des Kantons sind wir unmittelbar von der neuen Verordnung betroffen und ersuchen Sie, die IGB ZH inskünftig direkt zu adressieren.

Nach Sichtung der Unterlagen ist ganz generell bei uns der Eindruck entstanden, dass die neue Verordnung aus der Optik kantonalen Bildungsanbieter und nicht in erster Linie im Interesse der Bildungsnachfragenden entstanden ist. So sollte die Verordnung insbesondere die Finanzierung der Nachfrage regeln und nicht die des Angebotes. Damit wird die Grundlage für einen funktionierenden Bildungsmarkt geschaffen, bei dem Angebot und Nachfrage sich decken und die Bildungsgänge den qualitativen Anforderungen der Teilnehmenden entsprechen.

Zudem vermissen wir eine Regelung, die Kriterien für die Förderungswürdigkeit von Bildungsmassnahmen definiert und damit überhaupt die Grundlage und Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung birgt.

Folgende Artikel sollten in diesem Sinne nochmals überarbeitet werden:

Art. 4, Abs.1

„in der Regel“ – streichen.

Art. 7

Die „Kann“-Formulierung streichen, stattdessen Kriterien aufführen, wann auf eine Ausschreibung verzichtet werden darf bzw. unter welchen Bedingungen eine Ausschreibung erfolgen muss. Die IGB ZH fordert, dass unter Berücksichtigung von Art. 11 BBG Ausschreibungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erfolgen.

Art. 8

Wir erachten eine präzisere Definition der Kriterien für notwendig. Was bedeutet „Wirtschaftlichkeit des Angebots“ konkret? In diesem Artikel fehlt ebenso die inhaltliche Beurteilung des Angebotes. Zudem fordern wir die Vollkostenrechnung als weiteres Kriterium ein. Wie verhält es sich mit der Wertung/Gewichtung von einschlägigen Erfahrungen von Bildungsinstitutionen mit geforderten Angeboten?

Art. 9, Abs. 1

Werden Gesuche um Verlängerungen von Leistungsvereinbarungen gestellt, muss erneut eine Ausschreibung erfolgen.

Art. 10, Abs.1:

Hier sollte der Begriff „Vollkosten“ verwendet werden. Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Als anrechenbare Aufwendungen werden die für das Bildungsangebot notwendigen Vollkosten, wie Personal-, Sach-, Dienstleistungs- und Raumkosten...“

Art. 10, Abs.2:

„Als Obergrenze für die Anerkennung gelten die *Vollkosten* des Kantons“

Art. 11, Abs.1 und 2:

Dieser Artikel macht keine konkrete Aussage und kann damit gestrichen werden. Die Aussage „je nach Bildungsangebot“ eröffnet ein unendliches Spektrum an Möglichkeiten. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr diesen Passus in einer Finanzverordnung zu erfassen. Abs. 2 kann in der Folge ebenso ersatzlos gestrichen werden.

Art. 14

„...in der Regel“ streichen. Hier wird die Mobilität der Teilnehmenden eingeschränkt, wenn es keine Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote gibt. Stossrichtung muss die interkantonale Freizügigkeit / Mobilität sein. Weiter ist der letzte Satz zu streichen.

Art 16

Wir erkennen keine Notwendigkeit den Begriff „Leistungsanbietende“ an dieser Stelle neu einzuführen.

Art. 17

Dieser Artikel ist so formuliert, als wäre der Kanton der Anbieter aller Bildungsmaßnahmen. Im Grunde sollte der Kanton aber „Ermöglicher / Unterstützer“ sein. Gerade im Hinblick auf eine konsequentere Ausschreibungspraxis müsste formuliert werden, wie der Kanton die Angebote unterstützt und damit den angestrebten Kostenrahmen für die Nachfragenden sicherstellt.

Art. 19, Abs.1

Was als „besonderes öffentliches Interesse“ zu gelten hat, sollte nicht von einem Amt festgelegt werden, sondern durch entsprechende politische Gremien bestimmt werden.

Art. 19, Abs.3

Dieser Absatz gehört ins Volksschulgesetz und nicht in eine Berufsbildungsverordnung.

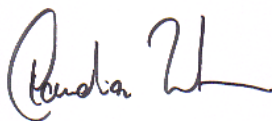
Art. 22, Abs.1

Hier gibt es eine sehr detaillierte Regelung – im Gegensatz zu den anderen schwammigen Formulierungen (siehe oben). Eigentlich müssten diese Punkte in AGB's der einzelnen Schulen geregelt werden oder in der Gebührentabelle. Grundsätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– sehr tief. In der Regel werden für Bearbeitungsgebühren /Umtriebsentschädigungen Obergrenzen angegeben, beispielsweise max. CHF 250.00.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Empfehlungen berücksichtigen können und stehen Ihnen für allfällige Auskünfte oder eine weitere Mitwirkung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IGB ZH



Claudia Zürcher
Geschäftsstelle